



Ausgabe 01

09. Januar 2026

Jahrgang 07

## Inhalt

## Seite

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für den  
Erhebungszeitraum 2026

2

## Impressum

Herausgeber:

Stadt Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: [stadtverwaltung@stadt-geyer.com](mailto:stadtverwaltung@stadt-geyer.com)

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Trommer

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Festsetzung der Grundsteuer für den Erhebungszeitraum 2026**

### **1. Steuerfestsetzung**

Da die Hebesätze gegenüber dem Vorjahr für die Grundsteuer A mit 345 v. H. und die Grundsteuer B mit 485 v. H. unverändert sind, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet werden.

Wird eine Änderung der Hebesätze vorgenommen, so werden für jeden Steuerpflichtigen neue Steuerbescheide erstellt.

Für all diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in selber Höhe wie für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

### **2. Zahlungsaufforderung**

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2026 zu den Fälligkeitsterminen am **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026** mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadt Geyer zu überweisen oder einzuzahlen. Bitte stellen Sie die korrekte Angabe des Kontoinhabers -Stadt Geyer- sicher. Soweit der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01.07.2026 zur Zahlung fällig.

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Geyer – Stadtkasse, Altmarkt 1, 09468 Geyer, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.